

# BESCHLUSS

**Beschlussorgan:**  
Gemeindevertretung

**Sitzung vom:**  
14.10.2024

**Niederschrift zur Sitzung**  
GVWi/003/2024

## **12. Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß** Vorlage: 6-015/24

**Kurzbeschluss:** einstimmig beschlossen

**Abstimmung:** Ja 8

**Beschluss-Nr.:** 6-014/2024

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren auf folgende Höhe:

Wehrführer:	250,00 EUR
stellv. Wehrführer:	125,00 EUR
Jugendwart:	125,00 EUR
Gerätewart:	100,00 EUR

Weiterhin wird beschlossen, die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger künftig

- mit einem einfachen Beschluss durch die Gemeindevertretung
- durch Erlass einer Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß (Anlage 2)
- durch Aufnahme der Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß im § 11 Entschädigungen (Anlage 3)

zu regeln.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Mit E-Mail vom 11.01.2024 wurden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Amtsbereiches Darß/Fischland über die am 01.01.2024 in Kraft getretene neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) informiert. Hierzu habe ich Ihnen ein Schreiben von der Amtswehrführung vom 08.01.2024 in der Anlage beigefügt (Anlage 1).

Mit der neuen Feuerwehrentschädigungsverordnung wurden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Wehrführung, deren Stellvertretung und Personen mit besonderen Aufgaben (Jugendwarte und Gerätewarte) angehoben.

Zur Veranschaulichung der bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigungen und den neuen Höchstsätzen gem. Feuerwehrentschädigungsverordnung ab dem 01.01.2024 nehmen Sie bitte folgende Tabelle zur Kenntnis:

Funktion	bisherige Höchstsätze gem. FwEntschVO M-V seit dem 01.01.2014	bisherige monatliche Aufwandsentschädigung Wieck a. Darß	neue Höchstsätze gem. FwEntschVO M-V ab dem 01.01.2024
Wehrführer (in amtsangehörigen Gemeinden)	170,00 EUR	150,00 EUR	250,00 EUR
stellv. Wehrführer	85,00 EUR	75,00 EUR	125,00 EUR
Jugendwart	angemessene Höhe	40,00 EUR	125,00 EUR
Gerätewart	angemessene Höhe	500,00 EUR	100,00 EUR

Durch die Anhebung der Aufwandsentschädigungen auf die Höchstsätze, würden Mehrkosten in Höhe von 3.420,00 EUR pro Jahr entstehen. Durch weitere Regelungen im Satzungsentwurf können weitere Kosten entstehen.

Die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger wurden bisher nur mit einem Beschluss durch die Gemeindevertretung geregelt. In Zukunft empfiehlt es sich, die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger entweder in einer separaten Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß zu regeln oder in der Hauptsatzung unter § 6 Entschädigungen als Absatz 6 ff. mit aufzunehmen. Dort sind Regelungen für Entschädigungen der Bürgermeister und Gemeindevertreter geregelt. Entsprechende Formulierungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass die Hauptsatzung bereits eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte regelt. Sie unterliegt strengeren Regeln, als sonstige gemeindliche Satzungen. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Regelung in einer separaten Satzung zur Entschädigung wird durch das Amt Darß/Fischland empfohlen.

gez. Seidler  
Ordnungsamt

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Thomas Lebeda  
Bürgermeister

